

Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Vorbehandlung von häuslichem und sanitärem Abwasser mit einem maximalen Durchfluss von 8m³/d und 50 angeschlossenen Einwohnern, ausgehend von einem spezifischen Schmutzwasseranfall von 150 l pro Einwohner am Tag.

Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal muss das häusliche und sanitäre Abwasser von derzeit noch ca. 8 400 Grundstücken durch grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen vorbehandelt werden, bevor es auf dem Grundstück versickert, ins nächste offene Gewässer (Vorflut) oder über einen Teilortskanal abgeleitet werden kann. Betreiber dieser Anlagen sind die Grundstückseigentümer.

Je nach Einwohnerzahl und angeschlossenen Grundstücken weisen diese Anlagen zur Abwasserreinigung verschiedene Ausbaugrößen auf. Die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebes von Kleinkläranlagen unterliegt den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Über die erforderlichen Ausbaugrößen und die Art der Abwasserbehandlung entscheiden die zuständigen Behörden.

Grundsätzlich unterscheiden sich Kleinkläranlagen in zwei Arten der Vorbehandlung des Abwassers, nämlich mit Belüftung (aerobe biologische Vorbehandlung im Trennverfahren) und ohne Belüftung (anaerobe biologische Vorbehandlung im Trennverfahren). Zudem gibt es im Verbandsgebiet des Zweckverbandes noch Ein- oder Mehrkammerabsetzgruben sowie abflusslose Gruben.

Nachfolgend erhalten Sie weitere Informationen in denen wir näher auf die Besonderheiten beim Betrieb solcher Anlagen eingehen.

[Broschüre: Dezentrale Abwasserbeseitigung mit Kleinkläranlagen](#)

Vollbiologische Kleinkläranlagen

... sind entsprechend der DIN 4261- Teil 2 zu betreiben.

Durch den Betreiber ist ein Wartungsvertrag mit einer fachlich geeigneten (zertifizierten) Wartungsfirma zu schließen. Entsprechend der Bauartzulassung der Kleinkläranlage ist die Anzahl der Wartungen durchzuführen, hat jedoch mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Es erfolgt die Erstellung eines Wartungsberichtes über die Funktionstüchtigkeit, den Zustand und die Ablaufwerte zum Zeitpunkt der Wartung. Die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgt ausschließlich nach Vorgabe der Wartungsfirma. Der Entsorgungszeitraum und Menge werden vorgegeben. Entsprechend DIN ist die Anlage nach der Fäkalschlamm Entsorgung wieder zu befüllen.

Mehrkammerausfallgruben

... sind entsprechend der DIN 4261-Teil 1 zu betreiben.

Sie müssen ein Nutzvolumen von 1 500 l je Einwohnerwert, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6 000 l haben. Sie müssen als Dreikammergruben ausgelegt sein. Entsprechend der DIN 4261 Teil 1 ist die Wartung einmal jährlich durch einen Fachkundigen durchzuführen und gegebenenfalls die Schlamm Entnahme zu veranlassen (bei Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens). Besteht kein Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen erfolgt die Fäkalschlamm Entsorgung einmal jährlich entsprechend § 14 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal.

Mehrkammerabsetzgruben

... müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von mindestens 500 l und ein Gesamtnutzvolumen von mindestens 2 000 l haben. Sie sind bei Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren. Die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgt einmal jährlich entsprechend § 14 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal.

Abflusslose Abwassergruben

... sind Gruben oder Behälter in denen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt wird. Sie haben keinen Überlauf oder Abfluss und der Abwasseranfall und damit die Entsorgung ist somit fast analog dem Trinkwasserverbrauch. Da es sich um gesammeltes Abwasser und keinen Fäkalschlamm handelt ergibt sich eine andere Beseitigungsgebühr. Die Entsorgung des Abwassers erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.

- [Ansprechpartner](#)
- [Tourenplan](#)
- [Fäkalschlamm Entsorgung](#)
- [Außerbetriebnahme Kleinkläranlage](#)

- [Abwasserbeseitigungskonzept \(ABK\)](#)
- [Zustandserfassung](#)
- [Fördermittel](#)